

An die  
Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstr. 30  
53117 Bonn

09.02.2018

## Datenschutzgrundverordnung

Sehr geehrte Frau Voßhoff,

wir sind eine Akademie, die seit vielen Jahren Steuerberater aus- und weiterbildet. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage ([www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)). Die neue Datenschutzgrundverordnung führt bei den Steuerberatern zu großen Irritationen, weil für sie wichtige Fragen nicht offiziell angesprochen wurden. Wir erlauben uns deswegen, eine Anfrage an Sie mit der Bitte um Beantwortung und zur Verfügungstellung von angesprochenen Musterformulierungen.

1. Welche Dokumentationen sollte ein mittelständischer Betrieb (ca. 5 bis 50 Mitarbeiter) oder eine mittelständische Kanzlei bereits im Vorfeld im Hinblick auf die Datenschutzregelungen erstellen?  
Gibt es Musterformulierungen hierzu?
2. Aus den in Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO niedergelegten Grundsätzen erfolgt künftig eine Beweislastumkehr hin zum Verantwortlichen, d. h. der datenverarbeitende Unternehmer muss sich gegenüber den Aufsichtsbehörden dahingehend entlasten, dass er keine Daten ohne die erforderliche Rechtsgrundlage verarbeitet und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen etabliert hat. Dies setzt nach Ansicht der Literatur (Hamming, NWB 2017 S. 2364, Tz. III.3) eine Dokumentation der Rechtsgrundlagen und Sicherheitsvorkehrungen voraus. Gibt es hierzu Musterformulierungen? Ist es beispielsweise notwendig oder empfehlenswert, eine Dokumentation über Verfahrensabläufe hinsichtlich der Betroffenenrechte i. S. der Art. 15 ff. DSGVO anzufertigen?

.../2

- 2 -

3. Art. 12 ff. der DSGVO weisen den Betroffenen („Dateninhaber“) umfangreiche Rechte zu, wie z. B. die Pflicht des Unternehmers, den Betroffenen zu Beginn der Datenverarbeitung umfangreich zu informieren. Der Katalog der notwendigen Informationen ist umfangreich (Art. 13 ff. DSGVO). Hierzu stellen sich mehrere Fragen:
  - a. Gibt es Formulierungsvorschläge hinsichtlich dieser nach Art. 13 ff. DSGVO zu Verfügung stellenden Informationen?
  - b. Bestehen Bedenken, diese Informationen über die öffentlich zugängliche Homepage zur Verfügung zu stellen oder sollte die zur Verfügungstellung je Mandant einzeln erfolgen?
  - c. Steuerberater haben die Möglichkeit, die elektronisch an die Finanzbehörde übermittelten Daten (z. B. Lohnmitteilungen oder Rentenbezugsmitteilungen) über eine Datenbank automatisiert abzurufen. Sind dies personenbezogene Daten i. S. des Art. 14 DSGVO? Muss der Steuerberater seinen Mandanten über diesen Abruf informieren?
4. Art. 28 DSGVO verlangt bei einer Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, dass nur eine Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern erfolgt, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Genaue Erfordernisse ergeben sich beispielsweise aus Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Sind insoweit Musterformulierungen vorhanden, wie Verträge bei Auftragsverarbeitern ausgestaltet sein sollten?
5. Besteht eine Löschpflicht der Daten, wenn der Erlaubnis i. S. des Art. 6 Abs. 1 DSGVO entfällt?
6. Sind Kanzleien von einer Größe von unter 250 Mitarbeitern verpflichtet, ein Verzeichnis i. S. des Art. 30 DSGVO zu führen oder gilt für diese die Ausnahmenregelung des Art. 30 Abs. 5 DSGVO?  
Sind Musterformulierungen für ein solches Verzeichnis vorhanden?
7. Bestehen Bedenken, dass die nationalen Anpassungen der Abgabenordnung (z. B. §§ 29b, 29c, 31c, 32a bis 32j AO) gegen die DSGVO verstoßen?
8. Ergibt sich aus den Betroffenenrechten der DSGVO ein Recht auf Akteneinsicht im Besteuerungs-Verwaltungsverfahren oder ergibt sich ein solches Recht auf Akteneinsicht aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 9.11.2017 C-298/16 (Ispas), juris).

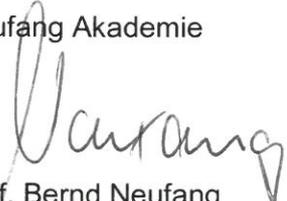
9. Die Finanzverwaltung hat dazu Stellung genommen, welche Informationen ihrer Ansicht unter die Mitteilungspflichten i. S. der Art. 13 ff. DSGVO fallen und welche nicht (BMF, Schreiben vom 12.1.2018 IV A 3 - S 0030/16/10004-07, Anlage 1). Ist diesem Katalog zuzustimmen oder bestehen Bedenken hinsichtlich gewisser Positionen?
10. Die Finanzbehörde hat beispielsweise in folgenden Fällen die Informationsrechte der betroffenen eingeschränkt (BMF, Schreiben vom 12.1.2018 IV A 3 - S 0030/16/10004-07, Rz. 50, 51):  
Mitteilungen/Informationen über
- Kontrollmitteilungen,
  - geplante Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen,
  - Mitteilungen an die Steuerfahndung,
  - Mitteilungen an die für Steuerstrafverfahren und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren zuständigen Stellen,
  - Informationen, die Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des automationsgestützten Risikomanagements geben könnten.
- Ist diesen Einschränkungen zuzustimmen oder bestehen Bedenken hinsichtlich gewisser Positionen?
11. Die Regelung des § 32c Abs. 2 AO sieht ein Begründungs- bzw. Präzisierungserfordernis des Antrags auf Informationserteilung vor und rechtfertigt dies mit Blick auf regelmäßig große Menge an gespeicherten Informationen (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 63 der DSGVO). Ist dem uneingeschränkt zuzustimmen? Ist eine Begründung auch erforderlich, wenn die vorhandene Menge der vorhandenen Informationen verhältnismäßig gering ist? Gibt es Erfahrungswerte, ab welchem Datenumfang von einer „großen Menge“ i. S. des Erwägungsgrund Nr. 63 des DSGVO gesprochen werden kann?

Wir haben diese Anfrage auf unserer Homepage hinterlegt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie zu den angesprochenen Problemen Stellung beziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Neufang Akademie

  
Prof. Bernd Neufang  
Vorsitzender des Beirats

  
Michael Schäfer  
Geschäftsführer